

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 1-2
18. Februar 2000

C 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Gedenktafel	2
Dritte Verordnung vom 8. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	3
Verlängerung der Vereinbarung über die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern.....	3
Bezüge der Pastoren und Kirchenbeamten	3
Beschluß Nr. 2 zu § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes	4
Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur XIII. Landessynode.....	5
Satzung für das St.-Georg-Stift in Neukalen.....	6
Genehmigung der Satzungsneufassung für das St.-Georg-Stift in Neukalen	8
Pfarrstellenausschreibungen.....	8
Strukturveränderungen	8
Personalien.....	9

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

Im Kalenderjahr 1999 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

Liesbeth Fahrenholz
früher Angestellte im
Kirchensteueramt Güstrow
zuletzt wohnhaft in Güstrow
geb. am 14. Februar 1904
gest. am 3. Februar 1999
im Alter von 94 Jahren

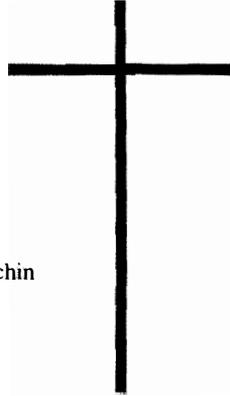
Martin Lippold
früher Landessuperintendent von Malchin
zuletzt wohnhaft in Kühlungsborn
geb. am 7. Januar 1908
gest. am 25. März 1999
im Alter von 91 Jahren

Lotte Koszyk
früher Katechetin in Bad Doberan
und Rostock
zuletzt wohnhaft in Rostock
geb. am 19. Oktober 1918
gest. am 2. April 1999
im Alter von 80 Jahren

Siegfried Hinze
früher Pastor in Varchentin
zuletzt wohnhaft in Neukloster
geb. am 3. August 1914
gest. am 29. April 1999
im Alter von 84 Jahren

Günter Waacks
früher Baubeauftragter im
Kirchenkreis Malchin
zuletzt wohnhaft in Teterow
geb. am 7. Oktober 1912
gest. am 2. Mai 1999
im Alter von 86 Jahren

Walter Pingel
früher Pastor in Schwarz
zuletzt wohnhaft in Neustrelitz
geb. am 18. Dezember 1914
gest. am 13. Juli 1999
im Alter von 84 Jahren



Walter Quandt
früher Kirchhofsgärtner in Bützow
zuletzt wohnhaft in Bützow
geb. am 20. Juni 1909
gest. am 20. Juli 1999
im Alter von 90 Jahren

Max Herberg
früher Pastor in Witzin
zuletzt wohnhaft in Börnsen
geb. am 6. Juli 1905
gest. am 29. Juli 1999
im Alter von 94 Jahren

Otto Schmidt
früher Pastor in Ludwigslust
zuletzt wohnhaft in Mölln
geb. am 25. September 1908
gest. am 9. August 1999
im Alter von 90 Jahren

Reinhard Wanckel
früher Pastor in Karbow
zuletzt wohnhaft in Plau
geb. am 6. November 1929
gest. am 27. September 1999
im Alter von 69 Jahren

Hans Götze
früher Pastor in Schwaan
zuletzt wohnhaft in Bützow
geb. am 3. Januar 1914
gest. am 15. Oktober 1999
im Alter von 85 Jahren

Fridolf Heydenreich
früher Pastor in Röbel St. Marien
zuletzt wohnhaft in Röbel
geb. am 29. Januar 1916
gest. am 25. November 1999
im Alter von 83 Jahren

Friedrich Roettig
früher Pastor in Schwerin St. Paul
zuletzt wohnhaft in Schwerin
geb. am 10. August 1907
gest. am 19. Dezember 1999
im Alter von 92 Jahren

„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner
großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung
durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.“ 1. Petrus 1,3

Schwerin, 17. Januar 2000

Beste
Landesbischof

485.00/31-21

**Dritte Verordnung
vom 8. Januar 2000
zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990
über die vorläufige Regelung
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
über Beihilfen im Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfall für Empfänger
von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem
Kirchlichen Besoldungsgesetz**

§ 1

Die Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABl 1991 S. 21), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 5. Oktober 1996 (KABl S. 78), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie für den Beihilfeberechtigten und den berücksichtigungsfähigen Ehegatten einen Betrag von 500 DM im Kalenderjahr je Person übersteigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Schwerin, 8. Januar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

265.00/95

**Verlängerung der Vereinbarung
über die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche haben die Vereinbarung über die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern (EA M-V) vom 27. November 1997 (KABl 1998 S. 107) um weitere vier Jahre verlängert.

Schwerin, 6. Dezember 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

471.01/141-1

Bezüge der Pastoren und Kirchenbeamten

Im Nachgang zum Beschluß der Kirchenleitung vom 2. Oktober 1999 zu § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes (KABl S. 93) gibt der Oberkirchenrat die neue Besoldungstabelle bekannt:

Schwerin, 24. November 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Anlage zum Kirchlichen
Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle

I. Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		2646,34	2717,51	2833,35	2949,19	3065,03	3180,87	3260,50	3340,15	3418,78	3499,42	
A 10		2851,43	2950,37	3098,79	3247,20	3395,61	3544,03	3642,98	3741,92	3840,86	3939,81	
A 11			3286,94	3439,02	3591,09	3743,18	3895,25	3996,65	4098,03	4199,41	4300,80	4402,20
A 12			3534,96	3716,27	3897,59	4078,90	4260,22	4381,09	4501,97	4622,84	4743,72	4864,59
A 13			3978,90	4174,79	4370,49	4566,28	4762,07	4892,60	5023,13	5153,66	5284,19	5414,71
A 14			4141,11	4395,01	4648,91	4902,80	5156,69	5325,95	5495,23	5664,49	5833,76	6003,02

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die
 ●berkirchenräte.

II. Familienzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Stufe 1	Stufe 2
145,36	269,73

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 124,37 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 164,96 DM.

III. Allgemeine Zulage
(Monatsbetrag in DM)

Die allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 98,34

IV. Funktionszulagen (§ 11)
(Monatsbeträge in DM)

- Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 790
- Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1590
- Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1870
- Präsident des Oberkirchenrates 2130
- Landesbischof 2670

472.01/117-1

Beschluß Nr. 2 zu § 3 des Kirchengesetzes vom 15. November 1998 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 8. Januar 2000 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Ab 1. Januar 2000 wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind monatlich um je 153 DM erhöht. Diese Regelung gilt befristet bis 31. Dezember 2000.

Schwerin, 8. Januar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

144.01/107

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur XIII. Landessynode

I.
Der Oberkirchenrat veröffentlicht gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg (KABl S.35 - Rechtssammlung Teil 1 K.16) i.V.m. § 28 des Kirchengesetzes über die Wahl der Landessynode der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABl S.162 - Rechtssammlung Teil 1 K.15) das Gesamtwahlergebnis der Wahlen zur XIII. Landessynode vorbehaltlich der Wahlprüfung.

I. Von den Kirchenältesten gewählte Synodale:

Kirchenkreis Güstrow

Lieselotte Mammel, Bahnhofsweg 8, 17166 Hohen Mistorf
Dr. Arnold Fuchs, Fischerweg 64, 18273 Güstrow
Sabine Schümann, Pestalozzistr. 30, 17192 Waren
Christoph Kupke, Wachsbleichenstraße 10, 18273 Güstrow
Konrad Paetow, Dorfstr. 11, 17179 Schlutow
Gisela Zopf, Karchower Str. 8, 17209 Karchow
Stefan Mahlburg, Gutshaus, 18276 Augustenruh

Kirchenkreis Parchim

Barbara Fricke, Stift Bethlehem, PF 12 60, 19281 Ludwigslust
Elisabeth Neumann, Wittenburger Str. 9, 19260 Vellahn
Hans-Heinrich Jarchow, Dorfstraße 4, 19395 Wangelin
Cindy Meibom, Lindenstraße 15, 19230 Picher
Regina Döllner, Neustädter Str. 9, 19372 Herzfeld
Gisela Buller, Walsmühler Str. 1, 19075 Kothendorf
Ricarda Wenzel, Goethestr. 10, 19300 Grabow
Horst Albrecht, Fritz-Reuter-Str. 8, 19399 Goldberg

Kirchenkreis Rostock

Konrad Frenzel, Groß Schwaßer Weg 11, 18057 Rostock
Folkert Janssen, Straße am Berg 17 A, 18182 Bentwisch
Dr. jur. Friedrich-Heinrich Thomale, Schliemannstr. 33, 18059 Rostock
Elfriede Pilgrim, Neue Reihe 22, 18225 Kühlungsborn
Lutz Decker, Am Markt 6, 18311 Ribnitz
Anne Lange, Georg-Büchner-Str. 11, 18055 Rostock

Kirchenkreis Stargard

Hans-Jürgen Küsel, Drosselgang 8, 17235 Neustrelitz
Annette Griffel, Walwanusstr. 10, 17033 Neubrandenburg
Almuth Falk, Haus 6a, 17237 Zippelow
Christel Peters, Fritz-Reuter-Str. 32, 17348 Woldegk
Eckhard Geier, Haus 21, 17237 Granzin

Kirchenkreis Wismar

Hans-Peter Gossel, Am Mühlentor 15, 19417 Warin
Dr. Martina Reemtsma, Hofstraße 6, 23948 Groß Walmstorf
Sabine Winkler, Dr.-Leber-Str. 43, 23966 Wismar
Jochen Wittenburg, Schweriner Str. 6, 23970 Wismar
Helmut Schall, Buchenweg 11, 19069 Alt Meteln
Heiner Möhring, De Hellbarg Nr. 24, 19065 Pinnow
Wulf Kawan, Platz der Jugend 13, 19053 Schwerin
Ingo Oldenburg, Grevesmühlener Str. 12, 23968 Gressow
Elke Jansa, Langer Weg 13, 23970 Wismar

II. Von den Ordinierten, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder diesen gleichgestellt sind, aus ihrer Mitte gewählte Synodale:

Matthias Ortmann, Pastor, Markt 31, 18273 Güstrow
Christiane Körner, Pastorin, Zelckstr. 18, 18055 Rostock
Karl-Martin Schabow, Propst, Altonaer Str. 7, 19294 Eldena
Dr. Reinhard Scholl, Pastor, Louisenstr. 1, 17235 Neustrelitz
Tom Ogilvie, Pastor, Mühlenstr. 4, 19406 Sternberg
Ulrich von Saß, Landespastor, Alte Dorfstraße 5, 19073 Wittenförden
Ariane Baier, Pastorin, Dorfstraße 17, 19071 Groß Brütz
Dr. Jürgen Weiß, Pastor, Ahornallee 27 a, 19073 Wittenförden
Dorothea Strube, Pastorin, Uferstraße 4, 18147 Rostock-Gehlsdorf
Gesine Wiechert, Pastorin, Rachower Str. 49, 18279 Wattmannshagen
Georg Heydenreich, Propst, Dorfstraße 20, 19065 Pinnow
Herbert Manzei, Pastor, Haus Nr. 18, 23996 Dambeck
Christian Höser, Landespastor, Domplatz 13, 18273 Güstrow
Dr. Mitchell Grell, Pastor, Kastanienallee 7, 19386 Benthen
Dr. Karl-Matthias Siegert, Rektor des Predigerseminars, August-Bebel-Str. 5, 18055 Rostock

III. Vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählte Synodale:

Fridolf Heydenreich, Landessuperintendent, Domplatz 6, 18273 Güstrow
Dr. Matthias Kleiminger, Landessuperintendent, Bei der Nikolai-kirche 1, 18055 Rostock

IV. Von der Kirchenleitung gewählte Synodale:

Theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock:
Prof. Dr. theol. Udo Kern, Warener Str. 32, 18051 Rostock

Nicht ordinierte Kirchenmitglieder:

Hans-Joachim Seel, Berendshäger Weg 115, 18246 Jürgenshagen
Dr. Ulrich Born, Am Aubach 13, 19069 Pingelshagen

Ordinierte und im pfarramtlichen Dienst stehende Synodale:

Alfred Abram, Propst, Pfarrweg 1, 17348 Alt Käbelich
Marcus Antonioli, Pastor z.A., Dorfstraße 2, 17179 Alt Kalen

V. Jugenddelegierte:

Mareike Schröder, Patriotischer Weg 98, 18057 Rostock
Cornelia Simon, Bei der Tweel 11, 18059 Rostock
Robert Norden, Lindenstr. 23 b, 19374 Raduhn
Anne Wasmund, Neveriner Str. 7, 17034 Neubrandenburg
Olaf Schümann, Taubenstr. 17, 19055 Schwerin

2.

Nach § 29 Wahlordnung kann das Wahlergebnis angefochten werden. § 29 Abs. 1 und 2 Wahlordnung haben folgenden Wortlaut:

„(1) Das Wahlergebnis kann von den Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß

1. gesetzliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind oder Voraussetzungen für das aktive oder passive Wahlrecht des Gewählten fehlen und
 2. dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.“
- Die Anfechtung ist beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8, 19055 Schwerin geltend zu machen. Für den Beginn dieser Frist ist der Tag der Veröffentlichung dieses kirchlichen Amtsblattes maßgebend.

Schwerin, 7. Februar 2000

Der Oberkirchenrat
Rausch

Satzung für das St.-Georg-Stift in Neukalen

Präambel

Über den Ursprung und Zweck des früheren St.-Georg-Hospitals sind keine Urkunden vorhanden. Das Hospital wird - wie auch andere Hospitäler mit gleichem Namen - zur Aufnahme und Verpflegung Aussätziger bestimmt gewesen sein. Nach einem Visitationsbericht aus dem Jahre 1647 war das St.-Georg-Hospital ein Armenhaus, in das Personen aufgenommen wurden, die „welches Alters und anderer Unfälle halber sich nicht erhalten können“. Nachdem 1850 das Hospitalgebäude verkauft und die letzten Hospitalinsassen abgefunden waren, wurde die Stiftung mit dem Armenkasten verbunden; sie erhielt als „eine selbständige kirchliche Stiftung“ ein am 13. Juli 1853 oberbischöflich bestätigtes Regulativ. Die Mittel des Stifts sollten für die Armenpflege und zur Beschulung armer Kinder in Neukalen verwendet werden.

Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St.-Georg-Stift in Neukalen“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neukalen.
- (3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993, Stiftungsgesetz - StiftG - (GVBl M-V S.104) aufgrund des Regulativs von 1853. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen, insbesondere im Bereich der Kirchgemeinde Neukalen, zu unterstüt-

zen und die diakonischen Aufgaben der Kirchgemeinde Neukalen zu fördern.

- (2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer diakonischen Aufgaben im Bereich des Kirchenkreises Güstrow.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

- (1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
- (2) Sie hält Kontakt zum Kirchenkreis Güstrow und dem dortigen Träger diakonischer Arbeit.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.
 - (5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Neukalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag des Vermögens,
2. Zuwendungen von kirchlicher und privater Seite,
3. Fremdmittel.

§ 6

Organ der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung werden durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Neukalen,
2. zwei weiteren Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Neukalen,
3. einem Vertreter der Kirchenkreisverwaltung Güstrow, der in der Regel die Aufgabe des Rechnungsführers übernimmt.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Die Mitglieder nach Absatz Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Im Falle ihres Ausscheidens findet eine Nachwahl durch den Kirchgemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß, oder auf Grund eines vom Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 10

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Güstrow an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des bisherigen Vorstandes und der Genehmigung des Oberkirchenrates, zum 1. Dezember 1999 in Kraft. Sie tritt an die Stelle des Regulativs vom 13. Juli 1853 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Neukalen, 8. September 1999

Vorstand der Stiftung:

M. Kühn
W. Guhl
U. Schaeffer

Genehmigung der Satzungsneufassung für das St.-Georg-Stift in Neukalen

Hiermit wird auf Grund von § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABI 1994 S. 4) i.V.m. § 12 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für das St.-Georg-Stift in Neukalen der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 8. September 1999 genehmigt.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpom-

mern vom 24. Februar 1993 (GVBl M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABI S.59) i.V.m. dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABI S.79) verbunden.

Schwerin, 5. Januar 2000

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Pfarrstellenausschreibungen

7418/20

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Prillwitz und Peckatel, Kirchenkreis Stargard, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Bewerbungen sind bis zum 1. April 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 24. Januar 2000

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

148.04/113

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Pasewalk wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Nähere Informationen sind unter der Telefon-Nr. 03973/441159 zu erhalten. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, zu richten. Die Bewerbungsfrist läuft am 21. Februar 2000 ab.

Schwerin, 6. Januar 2000

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

Strukturveränderungen

121.01/4

Propstei Goldberg/Lübz

Auf Grund der Anträge der Propsteisynoden Goldberg und Lübz hat die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die Propstei Goldberg/Lübz zu bilden. Sie besteht aus den bisherigen Propsteien Goldberg und Lübz.

Schwerin, 8. Januar 2000

Beste
Landesbischof

2309-12/7

Verbindung der Kirchgemeinde Röbel St. Marien mit der Kirchgemeinde Röbel St. Nikolai

Die Kirchgemeinde Röbel St. Marien wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 mit der Kirchgemeinde Röbel St. Nikolai verbunden. Röbel St. Marien wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 4. Januar 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

8408-12/1

Vereinigung der Kirchgemeinde Elmenhorst mit der Kirchgemeinde Kalkhorst

Die Kirchgemeinde Elmenhorst wird zum 1. Januar 2000 mit der Kirchgemeinde Kalkhorst zur Kirchgemeinde Kalkhorst vereinigt.

Schwerin, 4. Januar 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

245.00/208

Der Oberkirchenrat hat am 15. Dezember 1999 Herrn Landessuperintendent i.R. Blanck für fünf Jahre zum Pastor für die Männerarbeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

Schwerin, 30. Dezember 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

123.10/8-1

Pastor Burghardt Ebel, Teterow, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 zum Propst der Propstei Malchin bestellt.

Schwerin, 22. Dezember 1999

Beste
Landesbischof

PA Leppin, Wolfgang/1

Der Oberkirchenrat hat Herrn Kantor Wolfgang Leppin in Güstrow den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen.

Schwerin, 17. Dezember 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Küsel, Hans-Jürgen/28

Der Oberkirchenrat hat Herrn Kantor Hans-Jürgen Küsel in Neustrelitz den Titel Kirchenmusikdirektor verliehen.

Schwerin, 17. Dezember 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Hofmann, Helmar-Uwe /15

Pastor Helmar-Uwe Hofmann, Grünow, wird gemäß § 54 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung vom 20. Oktober 1998 (Abl. VELKD Bd. VII S.71) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 unter Verlust der Pfarrstelle in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 20. Dezember 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Alt Strelitz, Prediger

Der Pastorin Claudia Steuerer-Wünsche und Pastor Christian Wünsche erteilte Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstellen I und II in der Kirchengemeinde Alt Strelitz endet am 31. Januar 2000.

Schwerin, 24. Januar 2000

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

296.00/124

Berufung in die Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes

Der Oberkirchenrat hat gemäß der Ordnung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 1982 S. 9 ff.) Herrn Pastor Leif Rother aus Waren/Müritz in die Arbeitsleitung des Werkes berufen.

Die Arbeitsleitung hat zu ihrem Vorsitzenden Herrn Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Rostock, gewählt. Als Geschäftsführer wurde Herr Pastor Hartmut Reincke, Penzlin, bestimmt.

Die weiteren Mitglieder der Arbeitsleitung sind: Herr Landessuperintendent i.R. Hans de Boor, Neukloster, Herr Pastor Klaus Dietrich, Neuburg, Herr Landessuperintendent i.R. Rüdiger Timm, Schwerin.

Schwerin, 21. Dezember 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Möller-Titel, Christian

Der Oberkirchenrat hat Herrn Christian Möller-Titel, Teterow, nach erfolgreichem Abschluss seines einjährigen Berufspraktikums die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogischer Mitarbeiter (Katechet/Gemeindehelfer) zuerkannt.

Schwerin, 13. Januar 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

4106-20/5

Pastorin Sabine Handrick, Rostock, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lambrechtshagen zum 1. Februar 2000 übertragen worden. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 15. Januar 2000

Beste
Landesbischof

PA Reis, Michael/20

Vikar Michael Reis, Wolkenburg, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit halbem Dienstumfang mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Warlin beauftragt. Für die weiteren 50 % des Dienstumfangs erhält er die Beauftragung zur Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 25. Januar 2000

Beste
Landesbischof

PA Eller, Christiane /

Frau Pröpstin Christiane Eller, Neubrandenburg, wird gemäß § 95 a Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2000 für zunächst 6 Monate beurlaubt. Die Beurlaubung bewirkt die Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neubrandenburg St. Michael.

Schwerin, 25. Januar 2000

Beste
Landesbischof

PA Burghardt, Hans-Peter /42

Pastor Hans-Peter Burghardt, Petschow, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Januar 2000

Beste
Landesbischof

PA Nath, Dieter /39

Pastor Dieter Nath, Kessin, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 15. Januar 2000

Beste
Landesbischof

PA Roettig, Friedrich/

Heimgerufen wurde am 19. Dezember 1999 im Alter von 92 Jahren Propst i.R. Friedrich Roettig.

In unserer Landeskirche hat der Verstorbene von 1950 bis 1976 in der St. Paulsgemeinde zu Schwerin gearbeitet. Von 1963 bis 1975 zugleich als Propst der Propstei Schwerin Stadt.

„Gott ist's, der in euch wirkt beides, das Wollen und das Vollbringen, zu seinem Wohlgefallen.“ Philipper 2., 13

Schwerin, 21. Dezember 1999

Beste
Landesbischof

PA Timm, Dietrich/

Heimgerufen wurde am 26. Januar 2000 im Alter von 101 Jahren Propst i.R. Dietrich Timm.

Der Verstorbene war über 46 Jahre in der mecklenburgischen Landeskirche tätig, und zwar in den Kirchgemeinden Proseken und Kessin und dort auch als Propst der Propstei Rostock-Land bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1969.

„Ich habe den Herrn allezeit vor Augen“. Psalm 16, 8

Schwerin, 8. Februar 2000

Beste
Landesbischof

PA Gasse, Dr. Wilhelm/

Heimgerufen wurde am 29. Januar 2000 im Alter von 92 Jahren Oberkirchenrat i.R. Dr. Wilhelm Gasse, Goslar.

Der Verstorbene war von 1937 bis 1971 in der Mecklenburgischen Landeskirche tätig, unter anderem in den Kirchgemeinden Alt Jabel und Grevesmühlen, als Landessuperintendent des Kirchenkreises Malchin und von 1963 bis 1971 als Oberkirchenrat in Schwerin und zugleich als Landessuperintendent des Kirchenkreises Schwerin.

„Wir aber, die wir des Tages sind, wollen nüchtern sein, angetan mit dem Panzer des Glaubens und der Liebe und dem Helm der Hoffnung auf das Heil.“ 1. Thess. 5, 8

Schwerin, 8. Februar 2000

Beste
Landesbischof

